

26.03.84

Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Herstellung einer
gesicherten Rechtsgrundlage für den Erlaß einer neuen
Verordnung über Preisangaben
- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung wie folgt zu fassen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 für verfassungswidrig zu erklären, ein rasches Handeln des Bundesgesetzgebers erfordert, um den dadurch entstandenen rechtsfreien Raum auf dem Gebiete der Preisauszeichnung im Einzelhandel und im Dienstleistungsbereich so schnell wie möglich wieder auszufüllen. Er begrüßt deshalb die inzwischen erfolgte Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 90/84) durch die Bundesregierung.
2. Der Bundesrat läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß der Schutz der Verbraucher und der redlichen Anbieter gegenüber unlauterem Wettbewerb, aber auch die nicht zuletzt von einer möglichst umfassenden Markttransparenz abhängige Bewährung der Sozialen Marktwirtschaft eine klare Kennzeichnung der Verbraucherpreise für Waren und Dienstleistungen aller Art erfordern.

- 2 -

3. Der Bundesrat hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Spitzenorganisationen des Einzelhandels vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ihre Mitglieder aufgefordert haben, sich auch ohne gesetzliche Verpflichtung an die Grundsätze der Preisauszeichnung zu halten. Er geht jedoch davon aus, daß - gerade im Interesse der redlichen Gewerbetreibenden - eine freiwillige Respektierung dieser Grundsätze nicht ausreicht, sondern daß es einer gesetzlichen Verpflichtung und auch entsprechender Sanktionen bedarf, um eine Beachtung durch alle am Wettbewerb Beteiligten sicherzustellen.
4. Der Bundesrat geht weiter davon aus, daß der entscheidende Grund, der das Bundesverfassungsgericht veranlaßt hat, die Preisangaben-VO für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, die nicht für ausreichend erachtete gesetzliche Ermächtigung gewesen ist, während der sachliche Inhalt der Verordnung in seinen wesentlichen Teilen aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht in Frage gestellt werden sollte.
5. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf möglichst rasch verabschiedet und auf dieser Basis unverzüglich eine Rechtsverordnung erlassen wird, deren sachlicher Inhalt weitgehend der Preisangaben-VO von 1973 entsprechen sollte. Der Bundesrat begrüßt es, daß der Gesetzentwurf eine Zustimmung des Bundesrates zu dieser Rechtsverordnung vorsieht.